



# STATUTEN

# STATUTEN

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### 1. BEZEICHNUNG

Unter dem Namen „**Freunde und Gönner Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz**» besteht auf unbeschränkte Zeit eine Vereinigung von Freunden und Gönnern des Heilpädagogischen Zentrums Ausserschwyz, die politisch unabhängig und konfessionell neutral ist.

Der Verein «Freunde und Gönner Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz» besitzt Rechtspersönlichkeit im Sinne der Art. 60 ff des ZGB, die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder ist somit ausgeschlossen.

### 2. SITZ

Sie hat ihren Sitz am Ort ihres Sekretariats.

### 3. ZWECK

Der Zweck dieser Vereinigung besteht in der materiellen und ideellen Förderung des Heilpädagogischen Zentrums Ausserschwyz generell sowie der speziellen Förderung ihrer Schüler- und Lehrerschaft unter dem Aspekt der Sicherstellung aller angemessenen pädagogisch-therapeutischen und medizinisch-therapeutischen Massnahmen.

## **II. MITGLIEDSCHAFT**

### **4. MITGLIEDSCHAFT**

Die Vereins-Mitgliedschaft steht jedermann, sowie juristischen Personen offen. Das Gesuch um Mitgliedschaft ist dem Vorstand mitzuteilen. Es besteht die Möglichkeit der aktiven als auch der passiven Mitgliedschaft.

### **5. AUFNAHME**

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, der die Generalversammlung darüber informiert.

### **6. AUSTRITT**

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand möglich, sofern die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind. Auf den bezahlten Jahresbeitrag pro rata temporis kann kein Anspruch erhoben werden.

### **7. AUSSCHLUSS**

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet abschliessend die Generalversammlung ohne Angabe von Gründen.

### **III. ORGANISATION**

#### **8. ORGANE**

Die Organe des Vereins «Freunde und Gönner Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz» sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

#### **9. GENERALVERSAMMLUNG**

Die ordentliche Generalversammlung wird im 1. Quartal abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss einer Generalversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels aller Mitglieder einberufen.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens drei Wochen im Voraus mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder, unter Beilage der jeweiligen Traktandenliste einberufen.

Anträge zu Händen der ordentlichen Generalversammlung sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

#### **10. GESCHÄFTE DER ORDENTLICHEN GENERALVERSAMMLUNG**

An der ordentlichen Generalversammlung müssen mindestens folgende Traktanden behandelt werden:

- Wahl der Stimmezähler
- Mutationen
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Jahresbericht des Präsidenten
- Kassabericht
- Revisorenbericht, Déchargeerteilung
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Wahlen
- Anträge
- Varia

Über die Revision dieser Statuten beschliesst die ordentliche Generalversammlung.

#### **11. ABSTIMMUNGSMODUS**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Auflösung und Vereinigung des Vereins bedarf einer zwei Drittels Mehrheit aller Mitglieder.

## **12. VORSTAND**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, davon sind mindestens zwei Vertretungen aus dem Heilpädagogischen Zentrum Ausserschwyz (HZA).

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Der Präsident wird in sein Amt gewählt, die übrigen gewählten Vorstandsmitglieder konstituieren sich selber.

Der Vorstand kann alle Geschäfte erledigen, die nicht ausdrücklich durch die Statuten der Generalversammlung überwiesen sind.

Der Vorstand vertritt den Verein «Freunde und Gönner Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz» nach aussen. Der Vorstand regelt die Unterschriftenregelung. Rechtsverbindliche Unterschriften erfolgen kollektiv zu Zweien.

## **13. RECHNUNGSREVISOREN**

Die Generalversammlung wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatz.

Sie haben die Jahresrechnung und die Bilanz auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen.

## **IV. FINANZIELLES**

### **14. FINANZEN/BEITRÄGE**

Die entstehenden Kosten des Vereins «Freunde und Gönner Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz» werden durch ordentliche und ausserordentliche Beiträge der Vereinsmitglieder - deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt werden - und allfälligen Spenden und Zuwendungen Dritter bestritten.

### **15. RECHNUNGSJAHR**

Das Rechnungsjahr ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Rechnung ist auf den 31. Dezember abzuschliessen.

## **IV. AUFLÖSUNG**

### **16. VERMÖGEN**

Ein allfällig verbleibendes Vermögen des Vereins «Freunde und Gönner Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz» ist der Gemeinde Freienbach zu übergeben zuhanden einer später neu zu gründenden Vereinigung mit gleichgelagerten Interessen.

## V. SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 12. Mai 1997 von der Gründungsgeneralversammlung genehmigt.

An der 3. ordentlichen Generalversammlung vom 27. März 2001 haben die Anwesenden zu zwei Dritteln Mehrheit der formalen Änderung der Statuten des Vereins „**F**reunde **u**nd **G**önner der Heilpädagogischen Tages-**S**chule Ausserschwyz“ (Anpassung neuer Name) (*FuGS*) zugestimmt.

Die 10. ordentliche Generalversammlung hat am 10. März 2008 den revidierten Punkt 12 beschlossen.

An der 25. ordentlichen Generalversammlung vom 23. März 2023 haben die Anwesenden der formalen Änderung des Vereinsnamens auf «Freunde und Gönner Heilpädagogisches Zentrum Ausserschwyz» einstimmig zugestimmt.

Ort/Datum: 8807 Freienbach, 23. März 2023

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Dr. med. Stephan Rupp

Andrea Läubli-Abegg